

## **Ergänzungsgutachten**

zum Immissionsgutachten vom 22. Mai 2006

im Rahmen der Bauleitplanung der Stadt Kronberg im Taunus  
- B-Plan Gebiet „Am Henker“ Oberhöchstadt -

hinsichtlich möglicher Geruchseinwirkungen durch den  
landwirtschaftlichen Betrieb mit Rinder-, Schweine- und Geflügelhaltung  
Hiltmann, Sodener Straße 10

---

19. April 2010

### **Inhaltsverzeichnis**

1	Gutachtenauftrag	2
2	Beurteilungsgrundlagen und -methoden	2
2.1	Geänderte Planung	2
2.2	Neufassung der GIRL	2
2.3	Mittelwertrechtsprechung des BVerwG	3
3	Beurteilung	3
3.1	Baugebiete (1) und (2)	3
3.2	Baugebiete (3) und (4)	4
3.3	Baugebiet (7)	4
3.4	Restliche Baugebiete	5

### **Anhang**

## 1 Gutachtauftrag

Im Rahmen des Ergänzungsgutachtens soll die mit Gutachten vom 22. Mai 2006 durchgeführte Beurteilung der Immissionssituation hinsichtlich Gerüchen neu gefasst werden, da die Bebauungsplanung geändert wurde und die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL), die als Beurteilungsgrundlage dient, in 2008 novelliert wurde. Ebenso soll bei der Beurteilung der Immissionssituation in Bezug auf die Nutzungs- und Bebauungssituation die sog. „Mittelwert-Rechtsprechung“ des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) berücksichtigt werden.

## 2 Beurteilungsgrundlagen und -methoden

Grundlagen des vorliegenden Ergänzungsgutachtens sind

- das Gutachten zur Immissionssituation im Rahmen der Bauleitplanung der Stadt Kronberg im Taunus - B-Plan Gebiet Nr. 218 „Am Henker“ Oberhöchstadt - hinsichtlich möglicher Geruchseinwirkungen durch den landwirtschaftlichen Betrieb mit Rinder-, Schweine- und Geflügelhaltung Hiltmann, Sodener Straße 10 vom 22. Mai 2006 und die darin aufgeführten Beurteilungsgrundlagen und -methoden,
- der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes mit Gründordnungsplan „Am Henker II“ der Stadt Kronberg im Taunus vom 13.10.2009 (Maßstab 1:500) Nr. bplan8-KB2,
- die Neufassung der Richtlinie „Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL)“ in der Fassung vom 29. Februar 2008 und einer Ergänzung vom 10. September 2008 mit Begründung und Auslegungshinweisen in der Fassung vom 29. Februar 2008 ([http://www.hlug.de/service/download/luft/LAI-GIRL\\_2008\\_mit\\_Ergaenzung-10092008.pdf](http://www.hlug.de/service/download/luft/LAI-GIRL_2008_mit_Ergaenzung-10092008.pdf)) und
- die gefestigte Rechtsprechung des BVerwG zum „Mittelwertprinzip“, wonach beim Aufeinandertreffen unterschiedlicher Gebietstypen nach BauNVO zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen die zulässigen Richtwerte für Lärm- und Geruchsimmissionen im Hinblick auf den erforderlichen Interessensausgleich gemittelt werden können (BVerwG Urteile vom 12.12.1975 - 4 C 71.73, vom 18.5.1995 - 4 C 20.94, vom 23.9.1999 - 4 C 6.98; BVerwG Beschlüsse vom 5.3.1984 - 4 B 171.83, vom 18.12.1990 - 4 N 6.88, vom 28.9.1993 - 4 B 151/93, vom 6.2.2003 - 4 BN 5.03).

Hinsichtlich der eingesetzten Methoden und des zugrunde gelegten Betriebsumfangs des landwirtschaftlichen Betriebes ergeben sich keine Änderungen.

### 2.1 Geänderte Planung

Im Gegensatz zur ursprünglichen Planung (Vorentwurf 2A des B-Plans „Am Henker“) soll nunmehr der Bereich westlich und nordwestlich des landwirtschaftlichen Betriebes als private Grünfläche ausgewiesen und nicht mehr bebaut werden (vgl. Lageplan in Anhang 1). Innerhalb des 50 m-Abstandskreises wurden westlich des Betriebes mehrere Grundstücke aus der Nutzungsart WA herausgenommen und der gesamte Bereich der Baugebiete (1) und (2) soll als MD ausgewiesen werden. Die sich nördlich anschließenden Grundstücke in den Baugebieten (3) und (4) sollen als MI ausgewiesen werden. Die restlichen Flächen sollen der Nutzungsart WA zugeordnet werden.

### 2.2 Neufassung der GIRL

Die Geruchsimmissions-Richtlinie GIRL wurde 2008 auf der Grundlage umfangreicher Felduntersuchungen zur Geruchsbelästigung von Tierhaltungsgerüchen neu gefasst. Insbesondere wurde ein Gewichtungsfaktor in Höhe von 0,75 für Mastschweine und 0,5 für Rinder eingeführt. Mit diesen Faktoren sind die aus den Emissionen von Schweinehaltungen prognostizierten Geruchsimmissionen zu multiplizieren. Das hat im Vergleich zur vorherigen GIRL (2004) eine um 25 % bis 50 % verminderte Immissionsbelastung zur Folge (bei gemischten Beständen ist zu mitteln). Umgekehrt erhöht sich die Zulässigkeit von Geruchsimmissionen für ver-

schiedene Gebietstypen nach Baunutzungsverordnung (BauNVO). Beispielsweise erhöhen sich im Falle von Geruchsimmissionen, die von einer Schweinehaltung verursacht werden, die zulässigen Immissionshäufigkeiten nach alter GIRL von 10 % in WA/MI-Gebieten und 15 % in MD-Gebieten auf 13 % (WA-, MI-Gebiete) und 20 % (MD-Gebiete). Damit soll das im Vergleich insbesondere zu Geflügel- und Industrieerüchen geringere Belästigungspotenzial der Schweine- und Rindergerüche berücksichtigt werden.

Zudem wurde in der GIRL (2008) bei den o. g. Geruchsimmissionswerten für verschiedene Gebietstypen die Möglichkeit zur Bildung von Zwischenwerten eingeführt (Auslegungshinweise zu Nr. 3.1 GIRL). Damit wurde die ständige Rechtsprechung des BVerwG zur Bildung von „Mittel- oder Zwischenwerten“ berücksichtigt, wenn Gebietstypen mit unterschiedlichen Zumutbarkeitsschwellen aneinandergrenzen (s. u.).

### **2.3 Mittelwertrechtsprechung des BVerwG**

Grundsätzlich gilt im Rahmen der Bauleitplanung der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG. Danach sind dem Wohnen dienende Gebiete anderen Gebieten so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen bzw. erhebliche Belästigungen auf die Wohngebiete soweit wie möglich vermieden werden. Die Gemeinde darf deshalb nicht ohne zwingenden Grund in einen Bereich, der durch eine erhöhte Immissionsbelastung gekennzeichnet ist, ein stöempfindliches Wohngebiet hineinplanen und damit aus einem Wohngebiet in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht in Wahrheit ein Dorf- oder Mischgebiet machen (BVerwG, Beschlüsse vom 6.2.2003 – 4 BN 5.03 und vom 22.6.2006 - 4 BN 17.06).

Wo die Grenze des immissionsschutzrechtlich Zumutbaren verläuft, hängt nicht zuletzt von der jeweiligen Gebietsart nach der BauNVO ab, an die das Immissionsschutzrecht anknüpft. Der zulässige Störungsgrad variiert je nach der Schutzwürdigkeit des Gebietstyps. Das untergesetzliche Regelwerk des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (siehe GIRL und VDI-Richtlinie 3474, TA Lärm) liefert die entsprechenden Erheblichkeitsschwellen. Diese Regelwerke lassen innerhalb einer gewissen Bandbreite Raum für Abwägungen und Abweichungen, was sich in der sog. „Mittelwert“ oder „Zwischenwert“-Rechtsprechung des BVerwG niederschlägt. Diese beruht auf der Annahme, dass Gebiete von unterschiedlicher Qualität und Schutzwürdigkeit zusammentreffen dürfen, auch wenn dies zwangsläufig zur Folge hat, dass sich das regelhaft vorgegebene Zumutbarkeitsmaß in dem einen Gebiet erhöht und in dem anderen vermindert. Die Mittelwertbildung darf jedoch nicht mit einer bloßen rechnerischen Interpolation verwechselt werden. Sie bietet keine Handhabe dafür, die immissionsschutzrechtlich maßgebliche Gebietseigenart vollständig umzuformen und bspw. aus einem Wohn- ein Dorfgebiet zu machen (s. o.).

In Bezug auf die relevanten Beurteilungsmaßstäbe ergeben sich folgende Zwischenwerte:

- GIRL: 12 – 13 % Geruchshäufigkeit bzw. 16 – 17 % (nur Schweinegerüche)
- VDI 3474: 75% des vollen Richtlinienabstandes der gegenüber WA/MI-Gebieten gilt.

## **3 Beurteilung**

Die folgende Beurteilung bezieht sich auf den B-Plan, Entwurf vom 13.10.2009 und ist in Anhang 1 dargestellt.

### **3.1 Baugebiete (1) und (2)**

Der 50 m-Abstandskreis (etwa 50 % des VDI-Richtlinienabstandes; rot gestrichelt) markiert den Mindestabstand, der in einem MD-Gebiet zwischen dem landwirtschaftlichen Betrieb und der Wohnbebauung eingehalten werden sollte. Die Ausweisung des gesamten Bereiches innerhalb dieses Abstandskreises als MD betont, dass in dieser Gemengelage deutlich prägende Immissionsbelastungen durch Gerüche, Maschinen- und Fahrzeuglärm durch den landwirtschaftlichen Betrieb verursacht werden können, die in anderen Baugebietstypen nicht vorzufinden sind. Vor diesen Einwirkungen lassen sich besonders die Außenwohnbereiche

nicht schützen.

Für die vorhandene Bebauung/Wohnnutzungen innerhalb des 50 m-Abstandskreises gilt, dass die auftretenden Immissionsbelastungen durch das Nebeneinander von Landwirtschaft und Wohnen nach dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme im Nachbarschaftsverhältnis zumutbar sind. Dabei auftretende Konflikte sind hier nicht bekannt. Umgekehrt ist der landwirtschaftliche Betrieb in seiner Entwicklung eingeschränkt, da er auf die vorhandene Wohnbebauung Rücksicht nehmen muss.

Für Neubauvorhaben wird generell empfohlen, den Schutzabstand von 50 m zu dem landwirtschaftlichen Betrieb nicht zu unterschreiten, um unabhängig von der Windverteilung das Auftreten diffuser Geruchsbelastungen im Nahbereich zu vermeiden. Aus diesem Grund ist es m. E. in den Baugebieten (1) und (2) nicht möglich, neue Baufenster auszuweisen, da Neubauvorhaben in diesem Bereich die Immissionssituation tendenziell verschärfen würden.

### **3.2 Baugebiete (3) und (4)**

Die Baugebiete (3) und (4) sollen als Mischgebiete (MI) ausgewiesen werden. Diese weisen sowohl nach GIRL als auch nach VDI 3474 einen höheren Schutzstatus vor Gerüchen als Dorfgebiete aus. Da das Baugebiet (4) in einem Abstandsbereich zwischen 50 % und 75 % des VDI-Richtlinienabstandes liegt und damit noch im Einflussbereich der Immissionen des landwirtschaftlichen Betriebes, sollte dieses daher ebenfalls als MD-Gebiet ausgewiesen werden.

Baugebiet (3) kann dagegen als MI-Gebiet ausgewiesen werden, da aufgrund der Windverteilung (Windrose) in dieser Richtung mit einer geringeren Windhäufigkeit und damit geringeren Immissionsbelastungen zu rechnen ist. Außerdem entspricht der Abstand der Baufenster zu dem landwirtschaftlichen Betrieb etwa 75 % des vollen Richtlinienabstandes bzw. dem unter Abschnitt 2.3 abgeleiteten Zwischenwert.

### **3.3 Baugebiet (7)**

Im Bereich von Baugebiet (7) sind größere Mindestabstände zu dem landwirtschaftlichen Betrieb erforderlich, da sich in dieser Richtung die Windverteilung am Standort mit einer großen Windhäufigkeit aus nordöstlicher Richtung besonders ungünstig bemerkbar macht. Nach VDI 3474 ergibt sich in dieser Richtung daher ein Mindestabstand von 104 m zwischen Wohnbebauung (WA-Gebiet) und landwirtschaftlichem Betrieb. Die Erleichterungen der GIRL hinsichtlich der Geruchsbewertung für Schweine und Rinder reichen nicht aus, um insbesondere in den Sektoren 240° bis 200° (Wind aus 60 bis 20°) die stark zunehmende Windhäufigkeit aus nordöstlicher und nördlicher Richtung und die Notwendigkeit, größere Abstände zu dem landwirtschaftlichen Betrieb entsprechend VDI-Richtlinie einzuhalten, auszugleichen. In den Sektoren > 240° mit Wind aus östlicher Richtung (> 60°) nimmt dereren Häufigkeit stark ab, so dass dort deutlich geringere Mindestabstände als nach VDI ausreichend sind.

In einem geringeren Abstand als dem vollen VDI-Mindestabstand bzw. in dem gelb eingefassten Bereich - gestrichelte Linie - wäre Wohnbebauung nur dann zulässig, wenn man nach dem unter Abschnitt 2.3 beschriebenen Mittelwertprinzip (Zwischenwertprinzip) abwägt. Der einzuhaltende Mindestabstand beträgt dann etwa 75% des VDI-Abstandes bzw. 78 m. Vorliegend ist in diesem Bereich zwar mit einer gewissen Vorbelastung zu rechnen, diese erreicht aber nicht das Maß derer, die in der nächst weniger stark geschützten Gebietskategorie (Misch-/Dorfgebiet) zulässig wäre. Die Belastung läge damit in der vom BVerwG als möglich erachteten Bandbreite der Beurteilung.

Je kürzer der Mindestabstand gewählt wird, umso mehr nähert sich die Immissionsbelastung der Schwelle, die in einem Dorfgebiet zulässig ist (50 % des VDI-Mindestabstandes bzw. etwa 50 m-Abstandskreis).

In Baugebiet (7) sollte daher der gelb eingefasste Bereich - durchgezogene Linie - von Wohnbebauung (WA-Gebiet) frei gehalten werden. Nur Nutzungen mit einer geringeren Schutzwür-

digkeit (vergleichbar MD-Gebiet) oder solche, bei denen sich Personen nicht dauerhaft aufhalten bzw. bei denen von einer deutlich geringeren als einer 24-stündigen Expositionszeit auszugehen ist (z. B. Freizeiteinrichtung mit beschränkten Öffnungszeiten, Kindergarten, etc.), könnten zulässig sein.

### **3.4 Restliche Baugebiete**

In den restlichen Bereichen ergeben sich keine Einschränkungen.

Das Ergänzungsgutachten wurde vom Unterzeichner nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.

Münster, den 19. April 2010

  
Dipl.-Ing. Ewald Grimm

**Anhang**

**Anhang 1** – Ausschnitt aus dem Entwurf des Bebauungsplanes mit Gründordnungsplan „Am Henker II“ der Stadt Kronberg im Taunus vom 13.10.2009 (Maßstab 1:500) Nr. bplan8-KB2.

